

Vorgaben des LWL zum Trägerwechsel bei Einrichtungen des SGB XI

A. Rechtsträgerwechsel

Voraussetzungen für die Übertragung eines geförderten Objektes

1. Der neue Rechtsträger tritt in alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid des LWL in der aktuellsten Fassung ein. Dieses erfolgt durch die rechtsverbindlich zu unterschreibende „Erklärung zum Rechtsträgerwechsel“ gemäß Vordruck des LWL.

Bei den über die NRW.BANK abgewickelten Förderfällen tritt der neue Rechtsträger auch in die Schuldverhältnisse mit der NRW.BANK ein.

2. Der neue Rechtsträger der geförderten Baumaßnahme wird nach Zustimmung durch den LWL im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch für die jeweilige Einrichtung als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eingetragen. Ein vollständiger Auszug aus dem Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch nach Umschreibung ist vorzulegen.
3. Bestehende dingliche Sicherungen sind zu übernehmen.

Soweit eine dingliche Sicherung im Rahmen der ursprünglichen Förderung im Hinblick auf den Zuwendungsempfänger (Kirchengemeinde/Kommune) entbehrlich war und der neue Rechtsträger die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine dingliche Sicherung nicht erfüllt, muss die dingliche Absicherung der Darlehen/Zuschüsse im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch erfolgen.

4. Vorlage der geänderten Gebäudeversicherungsunterlagen zum Nachweis, dass der Versicherungsschutz weiterhin gewährleistet ist.
5. Die Gesellschafter der GmbH/gGmbH/GmbH & Co. KG übernehmen die persönliche Mitverpflichtung für die Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Darlehens-/Zuschussvertrag. Sie unterzeichnen als persönliche Mitverpflichtete. Auf die persönliche Mitverpflichtung wird verzichtet, wenn die Gemeinnützigkeit der Gesellschafter nachgewiesen wird. Dazu sind die aktuellen Freistellungsbescheide des Finanzamtes vorzulegen.
6. Der neue Rechtsträger muss, wenn er auch Betreiber wird, einen rechtsgültigen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine rechtsgültige Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abschließen oder die Änderung bei der zuständigen Pflegekasse beantragen.

Allgemeine Hinweise:

- Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH/gGmbH/GmbH & Co. KG oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil während der Dauer der Zweckbindung sind dem LWL anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung.
- Andere an der Finanzierung beteiligte Zuwendungsgeber müssen dem Rechtsträgerwechsel ebenfalls zustimmen.

Notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung eines Rechtsträgerwechsels sind dem LWL folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Aktuelle Registerauszüge (nicht älter als 6 Monate) zum Nachweis der rechtlichen Vertretung
- Notarieller Vertrag bei Übertragung des Eigentums oder Erbbaurechts an Grundstücken und Gebäuden
- Erklärung zum Rechtsträgerwechsel
- Aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Ggf. Flurkarte bei erstmaliger dinglicher Sicherung
- Gebäudeversicherungsschein (Versicherung zum gleitenden Neuwert)
- Ggf. aktuelle Freistellungsbescheide der Gesellschafter des neuen Rechtsträgers als Grundlage für den Verzicht auf die persönliche Mitverpflichtung
- Falls eine Kirchengemeinde beteiligt ist: kirchenaufsichtliche Genehmigung der Verträge
- Ggf. Aussage anderer Zuwendungsgeber

B. Umwandlung nach Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel)

Der LWL ist über **Umwandlungen** zu informieren und es sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag bzw. Spaltungs- und Übernahmevertrag bzw. Umwandlungsbeschluss
- Aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Aktuelle Registerauszüge (nicht älter als 6 Monate) zum Nachweis der rechtlichen Vertretung
- Falls der neue Rechtsträger eine GmbH/gGmbH/GmbH & Co. KG ist: aktuelle Freistellungsbescheide der Gesellschafter als Grundlage für den Verzicht auf die persönliche Mitverpflichtung
- Falls eine Kirchengemeinde beteiligt ist: kirchenaufsichtliche Genehmigung der Verträge

Allgemeiner Hinweis:

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH/gGmbH/GmbH & Co. KG oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil während der Dauer der Zweckbindung sind dem LWL anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung.

Falls nach der Umwandlung Rechts- und Betriebsträger auseinanderfallen, sind zusätzlich die Vorgaben zum Betriebsträgerwechsel (s. unter C) zu beachten.

C. Betriebsträgerwechsel

Das Grundstück und das Gebäude ggf. einschließlich Inventar bleiben im Eigentum bzw. Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers.

Die Betriebsführung wird von einer anderen juristischen Person übernommen (Betreiber).

Das Eigentum am Inventar kann auch an den Betreiber übertragen werden.

Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Wechsel des Betreibers

1. Es ist sicherzustellen, dass die Erfüllung des Zuwendungszwecks weiter gewährleistet ist. Dieses erfolgt durch die rechtsverbindlich zu unterschreibende „Erklärung zum Betriebsträgerwechsel“ gemäß Vordruck des LWL.
2. Der Eigentümer muss erklären, dass er bei Wechsel des Betreibers während der Zweckbindungsdauer den LWL unverzüglich darüber informiert.

3. Der Betreiber muss einen rechtsgültigen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine rechtsgültige Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abschließen oder die Änderung bei der zuständigen Pflegekasse beantragen.
4. Der Betreiber muss sich verpflichten, im Falle der Kündigung oder Aufhebung eines Versorgungsvertrages gem. § 72 Abs. 1 SGB XI für die genannte Einrichtung den Eigentümer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Allgemeiner Hinweis:

Andere an der Finanzierung beteiligte Zuwendungsgeber müssen dem Wechsel des Betreibers ebenfalls zustimmen.

Notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung eines Betriebsträgerwechsels sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung zum Betriebsträgerwechsel gemäß Vordruck des LWL
- Aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag von Rechtsträger und Betreiber
- Aktuelle Registerauszüge von Rechtsträger und Betreiber (nicht älter als 6 Monate) zum Nachweis der rechtlichen Vertretung
- Falls eine Kirchengemeinde beteiligt ist: kirchenaufsichtliche Genehmigung der Verträge
- Ggf. Aussage anderer Zuwendungsgeber

D. Notwendige Vordrucke für einen Trägerwechsel:

- Erklärung zum Betriebsträgerwechsel (Wechsel des Betreibers)
- Erklärung zum Rechtsträger- und Betriebsträgerwechsel
(gleichzeitiger Wechsel von Rechtsträger und Betreiber – Rechtsträger ist nicht Betreiber)
- Erklärung zum Rechtsträgerwechsel (Wechsel des Rechtsträgers)

Stand: Oktober 2020